

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 81/2016



Der Rektor

Veröffentlicht am: 06.12.2016

Geschäftsordnung der Senatskommission für Studium und Lehre vom 09.11.2016

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Senatskommission für Studium und Lehre (im Folgenden als Kommission bezeichnet) wird vom Senat der Otto-von Guericke-Universität Magdeburg auf Grundlage von § 67 Absatz 2 Satz 6 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 7 der Grundordnung der Otto-von Guericke-Universität Magdeburg gebildet.
- (2) Die Kommission behandelt die Aufgaben für den Bereich Studium und Lehre entsprechend § 67 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und erarbeitet Entscheidungsvorschläge für den Senat der Otto-von Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der/die Prorektor/in für Studium und Lehre leitet die Sitzungen der Kommission.
- (2) Im Falle der Abwesenheit des/der Prorektors/in für Studium und Lehre entscheidet dieser/e über die Durchführung der Sitzung und beauftragt ein Mitglied der Kommission mit der Leitung der Sitzung.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Kommissionssitzungen hat das Dezernat Studienangelegenheiten im Auftrag des Prorektorats für Studium und Lehre.
- (2) Die Aufgaben gliedern sich wie folgt:
 - a) Vorbereitung der Sitzungen
 - Erstellen und Versenden der Tagesordnung
 - Bereitstellen der Dokumente für die Sitzung
 - b) Nachbereitung der Sitzung
 - Erstellen und Versenden des Protokolls zur Sitzung
 - Erstellen der Beschlussvorlage für den Senat und Weiterleitung an das Rektorat.

§ 4

Mitglieder der Kommission

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden durch den Senat der Universität bestellt.
- (2) Die Kommission kann beratende Mitglieder für die Unterstützung der Kommissionsarbeit berufen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kommission besitzen das Rede- und Antragsrecht.
- (2) Das Recht zur Abstimmung über die Beschlüsse der Kommission steht ausschließlich den stimmberechtigten Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied nicht teilnehmen können, so hat es das Dezernat Studienangelegenheiten unverzüglich über die Abwesenheit zu informieren.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Gegebenenfalls ist die Beschlussfassung im Verlaufe der Sitzung zu wiederholen. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, kann der/die Vorsitzende die Sitzung abbrechen.

§ 7

Abstimmung

- (1) Im Vorfeld einer Abstimmung sind der Antrag und die Fragestellung für die Abstimmung zu formulieren.
- (2) Beschlüsse werden, soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen; Protokoll

- (1) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Punkten können auf Antrag eines Mitgliedes Sachverständige mit Rederecht eingeladen werden.
- (2) Die Kommissionssitzung ist zu protokollieren. Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung ist den Kommissionsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung zu senden.
- (3) Das Protokoll wird vom Dezernat Studienangelegenheiten erstellt. Es hat mindestens zu enthalten:
 - die Namen der anwesenden Mitglieder,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,
 - die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut und
 - die Empfehlungen an den Senat.
- (4) Vorlagen zu Beschlussempfehlungen an den Senat sind fünf Werktage vor der Senatssitzung von der zuständigen Fakultät an das Dezernat Studienangelegenheiten in der Dateiform „doc“ einzureichen.

§ 9

Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der/die Prorektor/in für Studium und Lehre beruft die Kommission in der Regel monatlich am zweiten Mittwoch zu den Sitzungen ein. Der/die Prorektor/in für Studium und Lehre kann außerordentliche Sitzungen der Kommission einberufen.
- (2) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung sind Punkte, die vertagt worden sind, mit Vorrang zu berücksichtigen.
- (3) Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung zu beantragen. Das Verlangen muss spätestens am Donnerstag der Vorwoche dem Dezernat Studienangelegenheiten mitgeteilt werden.
- (4) Die Einladung ist den Kommissionsmitgliedern und deren Stellvertretern spätestens vier Werktage vor dem festgesetzten Sitzungstermin per E-Mail zuzusenden. Vorlagen sind dem Dezernat Studienangelegenheiten durch die Fakultäten bis spätestens 4 Werktage vor dem Sitzungstermin in den Dateiformaten „doc und PDF“ zu senden. Die Kommissionsmitglieder können die Unterlagen jeweils am Freitag vor der Sitzung im Portal der Kommission einsehen. Abweichungen dieser Regelung sind den Mitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können zu Sitzungsbeginn beantragt werden. Vorlagen, die Satzungen, Ordnungen oder Dokumente zur Einführung von Studiengängen betreffen, können grundsätzlich nicht in Form einer Tischvorlage den Kommissionsmitgliedern vorgelegt werden.

§ 10

Rechtsprüfung von Studiendokumenten

- (1) Die Behandlung von Tagesordnungspunkten in der Kommission in Bezug auf Studiendokumente bedarf der rechtlichen Prüfung durch das Dezernat Studienangelegenheiten. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen und Fristen zu wahren:
 - a) Zur Einführung oder wesentlichen Änderung von Studiengängen/Studienprogrammen/Zertifikatskursen sind spätestens 12 Wochen vor der Behandlung in der Kommission dem Dezernat Studienangelegenheiten folgende Unterlagen zur Rechtsprüfung zu übermitteln:
 - Fakultätsratsbeschluss, (dieser erst zur Einreichung der Unterlagen in der Kommissionssitzung)
 - Begründung in schriftlicher Form,
 - Schriftliche Bestätigung über den Lehrexport beteiligter Fakultäten,
 - Kurzbeschreibung des Studiengangs,
 - Modulhandbuch,
 - Regelstudienplan,
 - Finanzierungsplan aufgrund eines Kalkulationsschema (bei gebührenpflichtigen Studiengängen).Die Prüfung der Satzungen/Ordnungen erfolgt entsprechend § 10 Absatz 1 c der Geschäftsordnung der Senatskommission für Studium und Lehre nach der Beschlussfassung zur Einführung des Studienganges im Senat der Universität.
 - b) Bei der Einführung oder wesentlichen Änderung von Studiengängen/Studienprogrammen/Zertifikatskursen erfolgt die Beschlussfassung auf der Basis des Ergebnisprotokolls unterzeichnet von Studiendekan/Studiendekanin, Studiengangverantwortlichem / Studiengangverantwortlicher, Dezernent für Studienangelegenheiten/Dezernentin für Studienangelegenheiten; Verantwortlicher für Qualitätssicherung der Lehre/Verantwortliche Qualitätssicherung der Lehre.

- c) Für Erstellung von neuen Satzungen und Ordnungen (z.B. Studien- und Prüfungsordnungen, Praktikumsordnungen, Gebührenordnungen etc.) oder deren grundlegender Überarbeitung sind die Dokumente 8 Wochen vor der Behandlung in der Kommission zur Rechtsprüfung einzureichen.
 - d) Satzungsänderungen sind spätestens 4 Wochen vor der Behandlung in der Kommission einzureichen.
 - e) Für die Vorlagen sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.
- (2) Für Studiengänge, die zum Wintersemester und darauffolgenden Sommersemester neu eingeführt werden sollen und die kapazitär berücksichtigt werden müssen, hat der Beschluss zur Einführung des Studienganges in Sitzung des Senates im Monat März zu erfolgen.
- (3) Werden die Dokumente nicht entsprechend der Fristen im Sinne des Absatz 1 eingereicht, werden diese in der vorgesehenen Kommissionssitzung nicht behandelt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Magdeburg, 09.11.2016

Prof. Dr. F. Scheffler

Prorektorin für Studium und Lehre